

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 2 (1961)

Heft: 23

Artikel: Verkürzte Arbeitszeit und unbezahlte Aufbauarbeit : Tendenz des sowjetischen Arbeitsrechts

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verkürzte Arbeitszeit und unbezahlte Aufbauarbeit

Tendenz des sowjetischen Arbeitsrechts

In der Sowjetunion ist eine neue Arbeitsgesetzgebung in Vorbereitung. Sie wird offizielle Arbeitszeitverkürzung bringen und damit die Tendenz zu einer Verringerung der bezahlten Arbeit zugunsten der unbezahlten «freiwilligen» Arbeit bestätigen. Sie wird die Arbeitsdisziplin vermehrt der Kontrolle behördlicher Organe entziehen und diese Liberalisierung durch eine Verschärfung der Gesellschaftskontrolle mehr als kompensieren. Sie wird den Druck auf die Werkträger zum Teil direkt vermindern, durchwegs aber indirekt verstärken. Diese Entwicklung geht dahin, die Erleichterungen der poststalinistischen Jahre wieder rückgängig zu machen. Das zeigt die vorbereitende Parteitheorie, die durch Dekrete eingeleitete Praxis und die Parallelität mit der übrigen Gesetzgebung (siehe KB Nr. 20 bis 22).

Der Planwirtschaft unterstellt

Wenn die sowjetische Propaganda die ungenügenden Arbeitsverhältnisse im Westen anprangert, geschieht dies stets unter Hinweis darauf, dass die Interessen der Werkträger erst im kommunistischen Staat garantiert werden könnten. Von allen tatsächlichen Unwahrheiten abgesehen, steht diese These der kommunistischen Theorie schon in direktem Widerspruch zu einem anerkannten Prinzip der kommunistischen Wirklichkeit: der Planwirtschaft. Sie hat zur Durchführung des «sozialistischen» Aufbaus, zur Gestaltung des gesamten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens unbestritten den Vorrang. Ihr sind die Interessen der Werkträger untergeordnet und nicht umgekehrt. Sie bestimmt überdies die Anforderungen sämtlicher Arbeitgeber (nicht nur der rein staatlichen) als obligatorische Verpflichtung. Damit erhalten die Arbeitgeberinteressen absolute Priorität vor den Arbeitnehmerinteressen (im demokratischen System kann je nach konkreten Wirtschafts- und Machtverhältnissen ein relativer Vorrang der einen oder andern Seite bestehen, grundsätzlich aber ergibt sich ein ungefähres Gleichgewicht). Nicht nur garantiert das kommunistische System die Berücksichtigung der Werkträgerinteressen nicht, es garantiert vielmehr defitionsgemäß die Möglichkeit ihrer Unterdrückung. Die Planwirtschaft bejaht zum mindestens potentiell die Ausbeutung.

Der «sozialistische Sektor»

Bestätigt wird diese Ausgangslage durch die konkreten Arbeitsverhältnisse, die durch das «sozialistische» Eigentum der Produktionsmittel bestimmt werden. In der Sowjetunion wird — im Unterschied noch zu den Volksdemokratien — als Arbeitgeber ausschließlich der sogenannte «sozialistische» Sektor anerkannt, nämlich der Staat und die Genossenschaften (eine gerinfügige Ausnahme bildet lediglich die Anstellung von Haushaltssangestellten, auch das übrigens in wenigstens indirekter Abhängigkeit vom «sozialistischen Sektor»). Ein möglicher Interessenkonflikt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist damit auch im Einzelnen schon im voraus zu Ungunsten der Werkträger entschieden.

In der Deutschen Demokratischen Republik sind die politische Macht der Arbeiterklasse im Bündnis mit den Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den andern Schichten der Werkträger, das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln und die Planwirtschaft die Grundlagen für die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse.

Paragraph 1 des neuen SBZ-Arbeitsrechtes.

Innerhalb der Arbeitsverhältnisse im «sozialistischen Sektor» hat der Arbeitnehmer naturgemäß dort eine grössere Bewegungsfreiheit, wo er sich nur indirekt dem Staat gegenübergestellt sieht, in den Genossenschaften. Nun sieht der Weg zum «Vollkommenismus» die völlige Verstaatlichung der Produktionsmittel und damit die Abschaffung auch dieser relativen Freiheiten vor. Auch geht die Tendenz der letzten Jahre (einschliesslich der sowjetischen Satelliten) auf «Annäherung des genossenschaftlichen Eigentums an das Staatseigentum». Dabei haben die Genossenschaften (in der Landwirtschaft die Kolchosen, in der übrigen Produktion die Gewerbegenossenschaften) immer mehr Elemente der staatlichen Anstellungsregelung zu übernehmen, was einer stufenweisen Beeinträchtigung der noch bestehenden Arbeiterrechte gleichkommt.

Was von der Liberalisierung übrig bleibt

Eine solche Entwicklung steht im klaren Widerspruch zur Liberalisierung der Arbeitsnormen, die seit den Jahren nach Stalins Tod mit grosser propagandistischer Aufmachung verkündet wurde. Die Lockerung der arbeitsrechtlichen Fesseln hatte 1953 tatsächlich eingesetzt und brachte den Werkträger vor allem in den Jahren 1955/1956 mehrere konkrete Erleichterungen. Bezeichnend aber für den Unterschied zwischen kommunistischer Theorie und Praxis ist aber, dass diese Liberalisierung zu keinem Zeitpunkt so weit ging wie das Arbeitsgesetzbuch (AGB) vom Jahre 1922, das auch heute noch formale Gültigkeit hat. Das bestätigt die aus der sowjetischen Strafgesetzgebung gewonnene Erkenntnis, dass freiheitliche Erleichterungen in der UdSSR gewöhnlich dann legislativ «verankert» werden, wenn die Tendenz bereits wieder gegenläufig ist. Dies trifft auch heute zu, soweit arbeiterfreundliche Regelungen überhaupt noch in Aussicht gestellt werden. Chruschtschew ist im Begriff, die in den Jahren 1955/1956 gewährten Erleichterungen wieder abzuschaffen. Sie bezogen sich im wesentlichen auf folgende Punkte:

a) Milderung der scharfen Sanktionen bei Verletzung der Arbeitsdisziplin; b) Milderung des Arbeitszwanges; c) Neuregelung des Kündigungsrechtes; d) Einschränkung der Möglichkeiten, die den Arbeitgebern zur Versetzung der Arbeitnehmer gegeben waren.

Zu diesen einzelnen Punkten lässt sich heute die Entwicklung zu einer neuen Verschärfung recht deutlich ersehen:

a) Stalin hatte die Bestimmungen des AGB zur Arbeitsdisziplin stufenweise verschärft und ihre Verletzung 1940 durch ein Dekret zum Strafbestand erklärt. (Ueber die scharfen Sanktionen z. B. bei Verspätung

zum Arbeitsantritt siehe Memo KB, Nr. 4.) Chruschtschew milderte (Dekret vom 25. 4. 56) die Regelung und führte etwa bei Fragen von Arbeitsversäumnis wieder ein Disziplinarverfahren ein. Als neues Element traten die Kameradschaftsgerichte auf (siehe KB, Nr. 16 und 20 bis 22). Stalin hatte die Arbeitsanforderungen verschärft und 1942 die von den Kolchosmitgliedern zu leistenden Tagewerke (siehe Rubrik Gebrauchsterminologie im Osten) erhöht. Bei Nichterfüllung der Arbeitsnormen konnte Zwangsarbeit und Lohnentzug verhängt werden. Wiederum wurde die strafrechtliche Verantwortung eingeführt. Chruschtschew schaffte 1956 die Strafverfolgung ab und überliess es der Generalversammlung der Kolchosmitglieder, entsprechende Massnahmen zu treffen.

In den letzten Jahren hat nun Chruschtschew die Kontrolle der Arbeitsdisziplin dadurch wieder verschärft, dass er die Kompetenzen der von ihm geförderten, parteikontrollierten Gesellschaftsorgane erweiterte. Neben den disziplinarischen Massnahmen (Entlassung, Lohnverminde- rung, gekürzter Anspruch auf Ferien, Ver- sicherungsleistungen usw.) sind die Entscheide der «Staatsbürgerversammlungen» und die Kameradschaftsgerichte immer wichtiger geworden (siehe Untersuchun- gen).

b) Der Arbeitszwang, seit 1922 nur als Ausnahmeverfügung aufrechterhalten, war von Stalin 1940 ebenfalls verschärft wor-

Meldungen von morgen

Das erste Atomkraftwerk der Sowjetzone soll nördlich von Berlin, bei Rheinsberg entstehen. Es wird mit einem Kernreaktor und einem Turbosatz für eine elektrische Leistung von 70 MW ausgerüstet. Es handelt sich eigentlich um einen Versuchsbau, wobei bezüglich der Ausnutzung der Kernenergie wichtige Erfahrungen gesammelt werden können.

*

Die sowjetischen Wissenschaftler-Siedlungen, die immer häufiger gegründet oder ausgebaut werden und der auch räumlich engen Zusammenarbeit der Forscher dienen, scheinen um eine unerwartete Gattung bereichert zu werden: der künstlerischen. Bei Wilna, der Hauptstadt der litauischen SSR wird mit dem Bau eines Komponistenstädchens begonnen, das neben Wohnhäusern für die Musiker auch eine speziell für Uraufführungen bestimmte Konzerthalle erhalten soll.

Danben machen die Berufs- und Studienzentren der Naturwissenschaften weitere Fortschritte. Fünfstöckige Institutsgebäude für Geophysik, Erdöl- und Gasforschung entstehen beim Mamai-Hügel von Stalingrad. Dazu werden noch zahlreiche Auditorien, Ausstellungspavillons, Unterkunfts- und Verpflegungsräume kommen. Die «Chemiker-Stadt» Schatilok an der Beresina ist bereits soweit fortgeschritten, dass die ersten Wohnhäuser bezogen werden können. Bis 1963 soll die bebaute Wohnfläche 15 000 Quadratmeter ausmachen. Die Siedlung wird über eine eigene Versorgung, ein Spital und eine Schule für 920 Kinder verfügen.

den, während ihn Chruschtschew 1956 abschaffte und auf die «gesellschaftliche» Ebene verwies.

Seither ist die Arbeitspflicht dadurch wieder verschärft worden, als überhaupt der Begriff der Arbeit umdefiniert wurde, ein Prozess, der noch nicht abgeschlossen ist. Nur jene Tätigkeit wird als Arbeit anerkannt, welche zur Erfüllung der Plan-aufgaben dient. Jetzt wird die allgemeine Arbeitspflicht in dem Sinn ergänzt, dass die Pflicht zu einer bestimmten Arbeitsart besteht. Damit wird der dialektischen Willkür freie Hand gegeben, je nach den Forderungen des gerade laufenden Planes, diese oder jene Arbeitsart zu verlangen. Was vor ein paar Jahren Arbeit war, ist heute «Spekulation» oder «Parasitentätigkeit». Besonders betroffen wird heute die gesamte Leistung der Nebenwirtschaften, die Chruschtschew abschaffen möchte (KB Nr. 2). Haushaltarbeit der Frauen wird heute im Zeitalter der Totalkollektivierung als «unproduktiv» erklärt; bereits erfolgt eine gesellschaftliche Kampagne gegen die Haushaltstätigkeit als Verletzung der allgemeinen Arbeitspflicht, und eine strafrechtliche Verfolgung dieses «Tatbestandes» ist in nicht allzuweiter Zukunft möglich. Nicht nur verpönt, sondern bereits verfolgt werden Vermittlungsgeschäfte im Rahmen des Kollektivs und anderes «privates Unternehmertums» unter dem Deckmantel von Staat oder Kooperative». Die Tendenz geht eindeutig auf die Unterbindung jeder Privatinitiative.

c) Das Kündigungsrecht des Arbeitnehmers war von Stalin 1940 abgeschafft, von Chruschtschew 1956 wieder eingeführt worden. War der eigenmächtige Fortgang eines Werktäglichen von seinem Arbeitsplatz vor 1956 noch ein Strafbestandteil, so unterliegt er jetzt nur noch gesellschaftlichen Sanktionen. Jetzt wird ein Arbeiter, der seinen Arbeitsplatz verlassen will, deswegen nicht vor Gericht gestellt werden, sondern wird vielleicht nur nach den sibirischen oder kasachischen Gebieten «umgesiedelt», eine unter Chruschtschew beliebte gewordene Praxis (KB Nr. 18), die sich etwa durch Entzug der Aufenthaltsbewilligung und der Aufnötigung (Staatsbürgerversammlung) von Arbeitsverträgen durchführen lässt. Der Arbeitgeber kann seinerseits im Unterschied zur stalinistischen Regelung nicht mehr nach Belieben künden. Der Arbeiter kann nämlich gegen den Beschluss bei einer Kommission rekurieren, die aus den Mitgliedern der gleichen Organisationen (Gewerkschaften, Arbeiterräte, Betriebsleitung) besteht, die seine Entlassung aus «Produktionsgründen» durchgedrückt haben.

d) Die von Stalin eingeführte Versetzung ohne Einverständnis des betreffenden Werktäglichen wurde 1956 ebenfalls abgeschafft. Der Arbeiter kann gegen die vorgesehene Versetzung protestieren, und eine Schlichtungskommission überprüft den Fall. Sie setzt sich zur Hälfte aus Delegierten der Betriebsleitung und der Gewerkschaft zusammen.

Die Arbeitszeitverkürzung

ist 1959 vom Zentralkomitee der Partei und vom Zentralrat der Gewerkschaften beschlossen worden. Bis Ende des Siebenjahresplanes (1965) soll die Arbeitszeit auf wöchentlich 35 Stunden herabgesetzt

werden. Als Ersatz hat Chruschtschew die vermehrte freiwillige Aufbauarbeit gefunden, die ihrer Freiwilligkeit wegen unbezahlt wird. Die Beschlüsse zu dieser freiwilligen Arbeit werden kollektiv gefasst, und zwar meist aus Anlass kommunistischer Feier- oder Gedenktage, Partikongresse und dergleichen, wo die Verweigerung der zusätzlichen Arbeit einer negativen politischen Meinungsausserung gleichkäme. Chruschtschew hat die Erweiterung dieser Arbeit wegen dem «fortgeschrittenen Aufbau des Kommunismus» für nötig erklärt. Die Nichterfüllung der gesellschaftlichen Arbeit kommt vor den Gesellschaftsgerichten zur Sprache, die als «Erziehung zum sozialistischen Bewusstsein» Deportationen bis zu fünf Jahren verhängen können. Das liegt ganz im Rahmen der Chruschtschewschen Politik,

die den «Normen der kommunistischen Moral» (d. h. der Parteiflilkür) den Rechtsnormen gegenüber eine ständig zunehmende Rolle einräumt. Zur gleichen Tendenz (die noch lange nicht ihr Endstadium erreicht hat) gehört die Errichtung der sogenannten «kommunistischen Arbeitskollektive» (Arbeitsbrigaden, Organisation von Betriebsbelegschaften zu einer ausserbetrieblichen, völlig «ehrenamtlichen» Arbeit. Zusammenfassung von Quartier- oder Ortsbevölkerung zu bestimmten «Aktionen» nach der Arbeitszeit. Schliesslich kommt die stets weiter fortschreitende Kollektivierung der Freizeit hinzu, wobei man ebenfalls zu gemeinschaftlichem Genuss der Freizeit angehalten werden kann. In der Sowjetunion wird nicht die Arbeitszeit verkürzt, sondern nur die unbezahlte.



Wirtschaft und Politik

UdSSR

Neue Grenzen gegen Lokalpatriotismus

Eine Neueinteilung der UdSSR nach «Grossen Wirtschaftsgebieten» gibt der gesamten Union eine von den politischen Grenzen unabhängige Verwaltungsgrenzen und ist als wichtiger Schritt in Richtung auf die Aufhebung des föderativen Aufbaus im Rahmen der Sowjetrepubliken zu verstehen.

Die Umgestaltung erfolgt gleichzeitig mit einer vorläufig noch vorsichtig formulierten Kampagne gegen den föderativen Gedanken, die immer deutlicher die Tendenz zum Unionszentrismus erkennen lässt (siehe KB Nr. 17, Meldungen von morgen). Die Karte mit der Darstellung der neuen wirtschaftlichen Verwaltungsgrenzen erschien am 28. Mai in der «Ekonomitscheskaja Gasjeta» mit der Ankündigung oder Forderung neuer Volkswirtschaftspläne (die sogenannten Gospläne, die auf den verschiedenen Ebenen — UdSSR, Republiken, politischen und wirtschaftlichen Gebieten — von besonderen Kommissio-

nen ausgearbeitet werden) gemäss der abgeänderten territorialen Struktur. «Die Ausarbeitung der Pläne und insbesondere der Perspektivpläne (programmatische Planung auf lange Sicht), die Entwicklung und Erweiterung der Produktion in den grossen Wirtschaftsgebieten», so heisst es wörtlich, «sind die wirksamsten Mittel zur Verwirklichung der rationalen territorialen Arbeitsteilung und zur Bekämpfung verschiedener Arten von Lokalpatriotismus.» Somit wird die zunächst ökonomische Massnahme schon in diesem ersten Stadium selbst von offizieller Seite durch politische Motive mitbegründet. Das bedeutet Kampf der völkischen Eigenständigkeit, Lösung der Nationalitätenfrage durch Gleichschaltung und Verwaltungsteilung nach rein wirtschafts-administrativen Gesichtspunkten im Gegensatz zum verfassungsmässig anerkannten föderativen Aufbau der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Am Bestehen dieser Tendenz (selbstverständlich handelt es sich noch nicht um ein deklariertes Programm) ändert nichts, dass erstens die Aufteilung der Union in Wirtschaftsgebiete schon früher bestand und dass zweitens die neue Grenzsetzung auf die Struktur der einzelnen Republiken